

# **BGer 6B\_1351/2020 vom 25. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1351\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1351_2020)

FR: TF 6B\_1351/2020 du 25 février 2021

IT: TF 6B\_1351/2020 del 25 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden.

### **E. 1.2**

In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89; Urteil 6B\_734/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3). Soweit die beschwerdeführende Partei die vor der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder das Plädoyer der Verteidigung wörtlich wiedergibt, genügt ihre Beschwerde den Begründungsanforderungen für sich allein nicht ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 138 IV 47 E. 2.8.1; Urteil 6B\_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 1).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 145 IV 154 E. 1.1 S. 155 f.; 143 IV 241 E. 2.3.1 S. 244; 140 III 115 E. 2 S. 117).

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz und rügt Willkür sowie einen Verstoss gegen den Grundsatz "in dubio pro reo".

### **E. 2.1**

Willkür bei der Beweiswürdigung liegt nur vor, wenn diese schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist. Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV

hinausgehende Bedeutung zu ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 92; 144 IV 345 E. 2.2.3.3 S. 351 f. mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 92; 144 V 50 E. 4.2 S. 53; 143 IV 500 E. 1.1 S. 503; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz würdigte in ihrem Urteil eingehend die Aussagen des Beschwerdeführers sowie von C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_ und gelangte zum Schluss, dass der Beschwerdeführer letzterem bei der Fahrausweiskontrolle den E.\_\_\_\_\_-Fahrausweis von C.\_\_\_\_\_ vorgezeigt habe, um über den Umstand hinwegzutäuschen, dass er keinen eigenen gültigen Fahrausweis habe vorweisen können.

### **E. 2.3**

Statt an den Ausführungen der Vorinstanz anzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die Beweiswürdigung geradezu unhaltbar sein soll, präsentiert der Beschwerdeführer dem Bundesgericht im Wesentlichen lediglich eine eigene, abweichende Darstellung des Sachverhalts, wonach er sich nicht mit dem E.\_\_\_\_\_-Fahrausweis eines Kollegen ausgewiesen, sondern diesen

für den Kollegen gezeigt habe, der gerade nicht am Platz gewesen sei. Allenfalls habe er aus Jux gehandelt und jedenfalls nicht in der Absicht, sich das Fortkommen zu erleichtern. Dadurch belegt er keine Willkür. Zwar bezeichnet er das angefochtene Urteil als "völlig widersprüchlich und einseitig", interpretiert und gewichtet zur Begründung jedoch lediglich seinerseits die Personenbeweise anders als die Vorinstanz. Dies gilt insbesondere, was die Würdigung der Aussagen von D.\_\_\_\_\_ angeht. Die Vorinstanz erwog, diese könnten aufgrund diverser vorhandener Realkennzeichen sowie der im Kern mit seinen Schilderungen übereinstimmenden Angaben von C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ als glaubhaft eingeschätzt werden. Ferner entkräftete die Vorinstanz im Einzelnen und überzeugend die diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers und erwog namentlich, es bestünden keine Anzeichen dafür, wieso D.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten sollte. Darauf geht der Beschwerdeführer nicht ein. Ebenso wenig legt er dar, inwiefern die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ konkret widersprüchlich sein sollen. Mit seinen Ausführungen vermag er nicht aufzuzeigen, dass die Beweiswürdigung der Vorinstanz willkürlich ist oder gegen den Grundsatz "in dubio pro reo" verstösst.

Wenn der Beschwerdeführer kritisiert, es werde auf die Aussagen des Kontrolleurs abgestellt, "obwohl dieser Partei ist oder Parteistellung hat", ist seine Kritik offensichtlich unbegründet: Die Strafprozessordnung sieht keine besondere Befragung als "Partei" vor. Gemäss Art. 178 lit. a StPO ist als Auskunftsperson einzuvernehmen, wer sich als Privatklägerschaft konstituiert hat. Auf D.\_\_\_\_\_ trifft dies offensichtlich nicht zu. Dass die Vorinstanz (unter anderem) auf seine Zeugenaussage abstellte, ist somit nicht zu beanstanden.

### **E. 2.4**

In rechtlicher Hinsicht begnügt sich der Beschwerdeführer mit dem Hinweis, es werde "daran festgehalten, dass vorliegend dem E.\_\_\_\_\_-Fahrausweis keine strafrechtliche Urkundenqualität zukommt". Dagegen geht er mit keinem Wort auf die entscheidenderhebliche

Beurteilung der Vorinstanz ein, wonach der E. \_\_\_\_\_-Fahrausweis eine

Bescheinigung im Sinne des (verfahrensgegenständlichen) Tatbestands von Art. 252 StGB darstelle. Damit verfehlt er die Begründungsanforderung und es kann in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde eingetreten werden (Erwägung 1.2).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Sie hatte von vornherein keine Aussicht auf Erfolg, weshalb auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Dies erfolgt praxisgemäss zusammen mit dem Endentscheid (Urteil 6B\_1218/2020 vom 2. Dezember 2020 E. 2 mit Hinweis). Die Gerichtskosten sind nach Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dessen finanzieller Lage ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (siehe Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Der Beschwerdegegnerin 2 ist im bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.